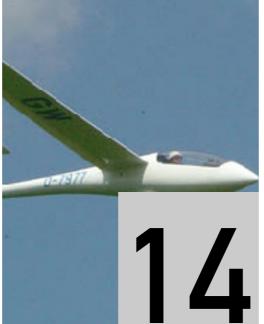


JUGENDBETEILIGUNG

Sebastian Müller 17.9.2019



















MIT 18 IST MAN ERWACHSEN?

Rechtsgrundlagen

Alle Altersunabhänigigen Rechte / Einwohnerrechte

+ besondere Rechte für Kinder & Jugendliche



Länder

- Gemeinde ordnungen
- Kita-Gesetze
- Schulgesetze
 - Bildungspläne für Schulen
 - wairund
 - Kindertageseinrichtungen
 - Wahlalter

Bund

- UN-Kinderrechtskonvention (KRK)
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union
- Baugesetzbuch (BauGB)
- SGB VIII

Übereinkommen über die Rechte des Kindes Art. 12 Abs. 1



"Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife."

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsfragen entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden."

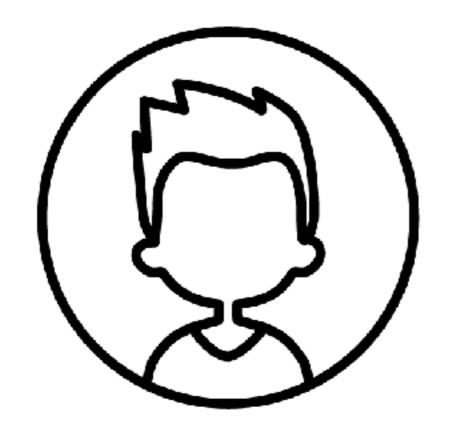
Charta der Grundrechte der Europäischen Union Art 24

- (1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.
- (2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.



Baugesetzbuch: § 3 Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes.



SGB VIII

8 Abs. 1 "Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an **allen sie betreffenden Entscheidungen** der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen."

§ 11 Abs. 1: "Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen."

§ 41 a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. Der Antrag muss

in Gemeinden mit bis zu 20 000 Einwohnern

von 20,

in Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnern

von 50,

in Gemeinden mit bis zu 200 000 Einwohnern

von 150,

in Gemeinden mit über 200 000 Einwohnern

von 250

in der Gemeinde wohnenden Jugendlichen unterzeichnet sein. Der Gemeinderat hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreter der Jugendlichen zu hören.

- (3) In der Geschäftsordnung ist die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen.
- (4) Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

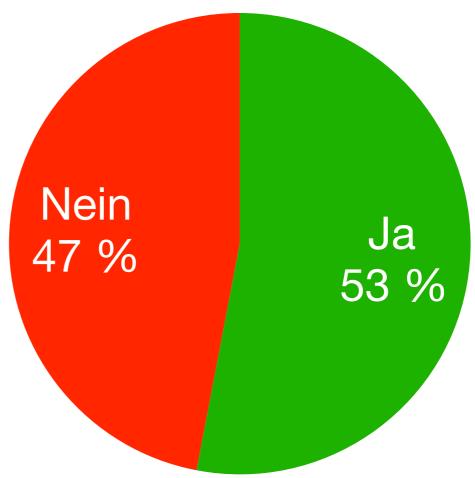






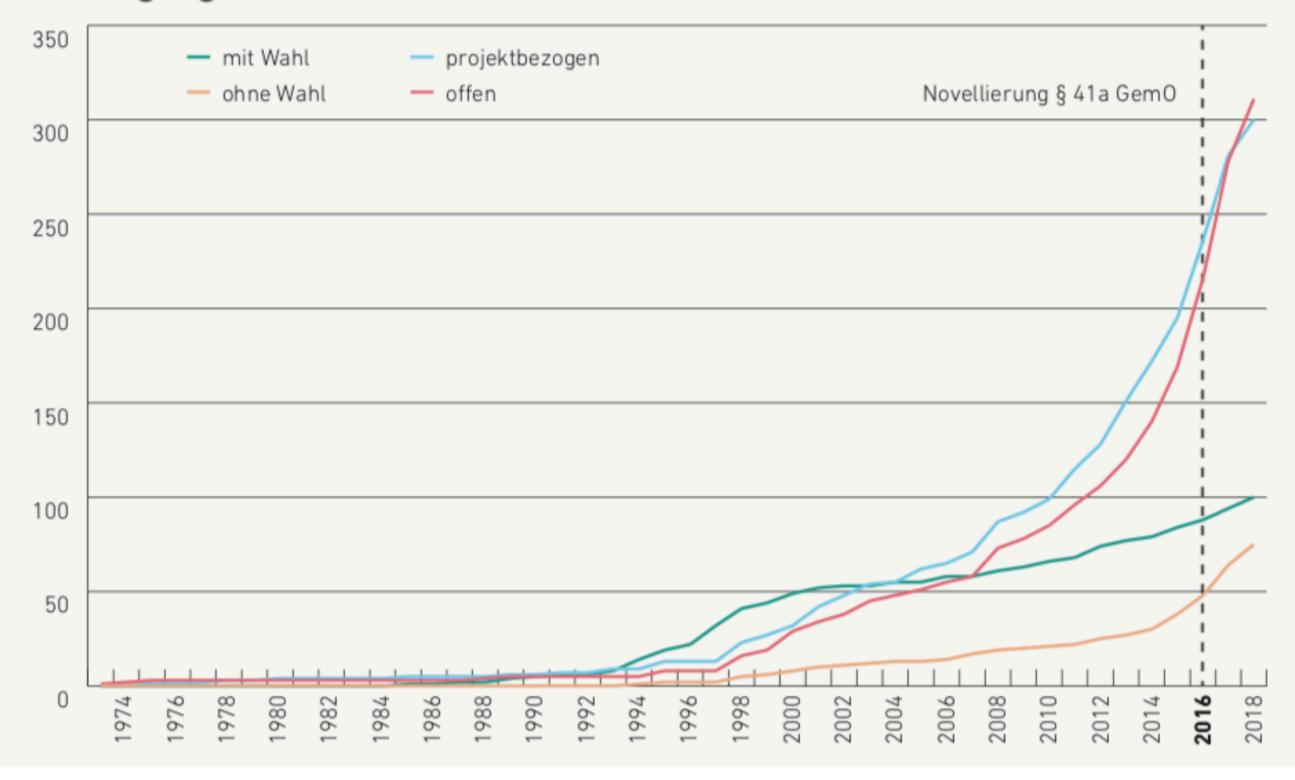


Onlinebefragung und Telefonnachfrage 97% 1.068 Gemeinden haben teilgenommen



- Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnern haben 90 % mindestens ein Jugendbeteiligungsangebot
- häufigste Form: projektbezogene Beteiligung
- •in kleineren Kommunen eher kritisch, von den größeren Kommunen überwiegend positiv
- •68 % stärkt Bindung an den Wohnort
- •52% Erhöht Akzeptanz der kommunalpolitischen Entscheidungen

Beteiligungsformen im zeitlichen Verlauf



Gemeindeordnungen

§ 18a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.
- (2) Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.
- (3) Die Gemeindevertretung kann einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 entsprechend.
- (4) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.

§ 47 f Beteiligung von Kindern und Jugendlichen



- (1) Die Gemeinde muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den §§ 16 a bis 16 f hinaus geeignete Verfahren entwickeln.
- (2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.





Bundesland	Regelung	
Thüringen	keine Regelung (!)	
Sachsen	Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde geeignete Verfahren entwickeln und durchführen."	
Sachsen-Anhalt	Die Kommunen sollen Kinder und Jugendliche, Senioren, Menschen mit Behinderungen, Zuwanderer und andere gesellschaftlich bedeutsame Gruppen bei Planungen und Vorhaben, die deren spezifische Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu können geeignete Verfahren entwickelt, Beiräte gebildet oder Beauftragte bestellt werden. Das Nähere, insbesondere zur Bildung, zu den Aufgaben und zu den Mitgliedern der Beiräte, wird durch kommunale Satzung bestimmt."	
Mecklenburg-Vorpommern	keine Regelung	

Bundesland	Gemeindeordnung	Landkreisordnung
Baden-Württemberg	muss/soll ⁷	
Bayern		
Berlin		
Brandenburg	muss	muss
Bremen	kann ⁸	
Hamburg	muss	
Hessen	soll	soll
Mecklenburg-Vorpommern		
Niedersachsen	soll	
Nordrhein-Westfalen	kann	
Rheinland-Pfalz	soll	soll
Saarland	kann	
Sachsen	soll	soll
Sachsen-Anhalt	soll	
Schleswig-Holstein	muss	
Thüringen		



"Bei uns beteiligen sich die Jugendliche, letzte Wochen haben wir zusammen mit Jugendlichen den Spielplatz aufgeräumt"

"Bei uns beteiligen sich die Bürger, sie übernehmen jetzt den Betrieb des Schwimmbads als Verein"



"Wir wollen einen McDonalds am Ort"



Bei Fridays for Future geht es um Unterrichtsausfall. Sonst würden die ja am Samstag demonstrieren







ENGAGEMENT



wichtig, aber ohne engeren politischen Bezug

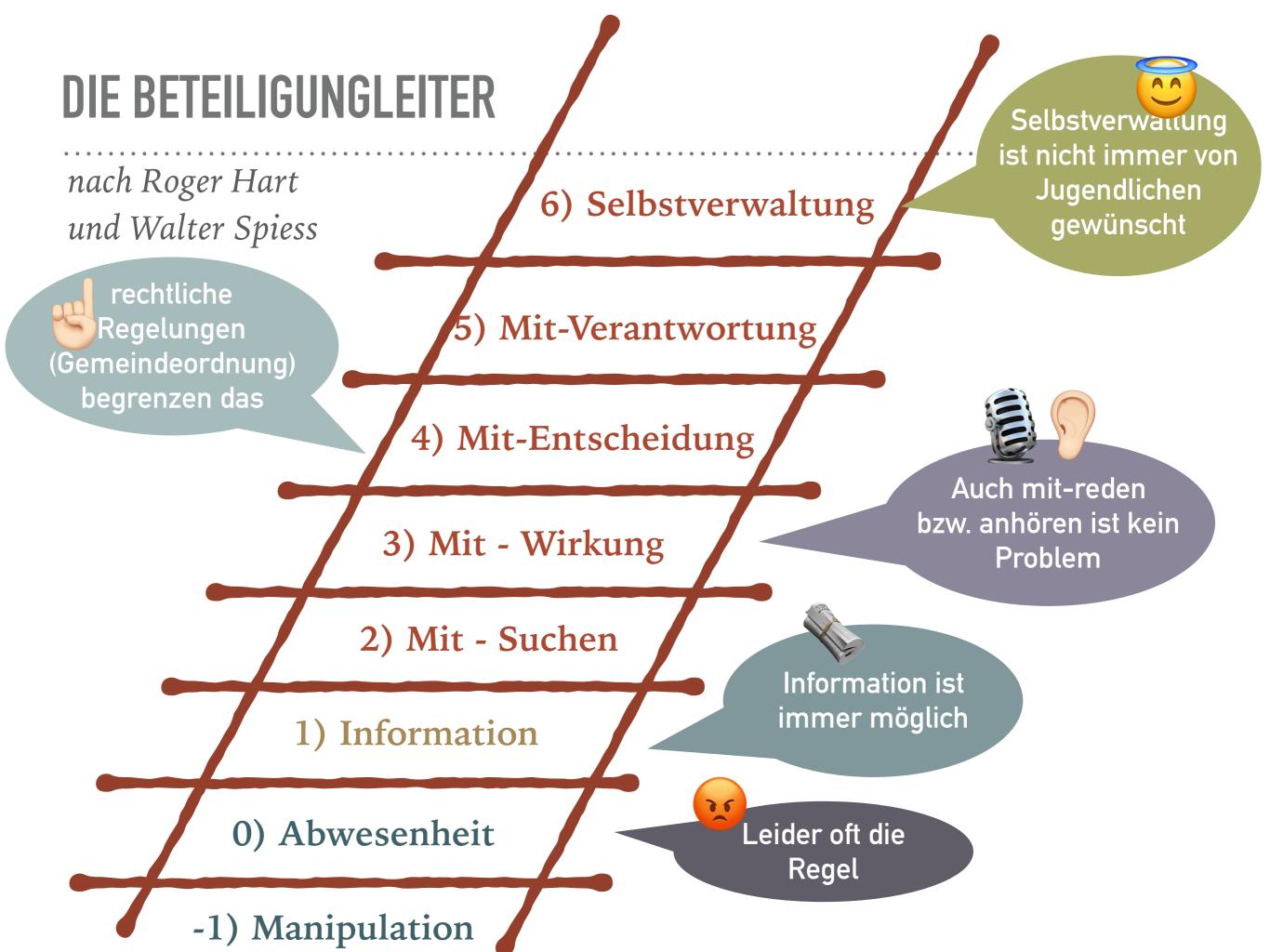


BETEILIGUNG

- Demo, Wählen, BI, Graffiti,...
- ➤ Wollen (politisch) etwas verändern. Andere dazu bringen etwas zu tun...

BETEILIGUNGSMODELLE

- ➤ Jugend(gemeinde)räte (mit & ohne repräsentative Wahl)
- ➤ 8er Rat / 14er Rat
- Anhörung
- Projektbezogene
- > Stadteilbegehung
- > Befragung
- ➤ Online Abstimmungen
- ➤ Beziehungsarbeit (mit Kindern, Jugendlichen, Stakeholder)



BETEILIGUNG...

…ist auch die Freiheit sich nicht zu beteiligen

- > ... stets ein Angebot.
 - ➤ Ob es Angenommen wird, darüber entscheiden viele Faktoren: Wetter, Format, Ort, Zeit, Bedeutung
- bedeutet Macht abzugeben 😜
- ... kostet erstmal Geld
- ...Braucht Moderation * & Prozessbegleitung §
- zwingt zum Nachdenken 😌
- ➤ ... ist ein Risiko 🔔 & sollte scheitern dürfen! 💩

BETEILIGUNG...

> es gibt nicht "das Rezept" und "das Verfahren"



- > online & offline Grenze ist aufgehoben
- > sollte Spaß machen 👺
- muß klare Ziele haben ©*
- muß einen klaren Rahmen haben muß klare Regeln haben
- > muß klar sein was entschieden wird

> ...

WARUM BETEILIGUNG?

- ➤ 👼 Jugendliche als Expert*innen ihrer Situation.
- ➤ Politiklernen → Vorbereitung auf die Rolle als mündiger Bürger*in
- > 👼 🎓 Identitätsbildung
- ➤ Nachwuchs für Lokalpolitik und Verwaltung.
- ➤ **J** Legitimation
- ➤ **J** Standortfaktor
- ➤ 🎩 👰 🛱 Dienstleistungen werden besser durch Einbindung der Nutzer
- Vandalismus Reduktion
- > M Menschen an die eigene Gemeinde binden
- > J Attraktivität steigern





DIE JUGENDLICHEN 💀 👽 👵

- > sind nicht alle im Internet (und schon gar nicht immer)
- nicht alle bei Facebook (immer weniger)
- ➤ Sind auf unterschiedlichen Sozialen Medien (manche bewußt nicht)
- ➤ haben nicht alle Handy und nicht alle Smartphone (mit Internet)
- manche Lesen die Zeitung, sogar auf Papier
- manche haben viel Zeit, andere sind sehr beschäftigt
- manche können gut reden, andere sind schüchtern
- > gehen in die Schule (aber nicht am Ort) oder in die Ausbildung
- sind so verschieden wie Erwachsene

Wenn man* (Jugend-) Beteiligung will, dann klappt sie auch

*die Mächtigen: Bürgermeister, Gemeinderäte, Verwaltung